

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 11.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Kostenerstattung von Bürgerbegehren und -entscheiden

Einleitung für die Fragen:

Gemäß § 11 Absatz 4 des Gesetzes zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken (BezAbstDurchfG) haben die Initiativen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheids. Die Höhe der Erstattung ist auf 0,10 Euro für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 100.000 Stimmen berücksichtigt.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Für welche Bürgerbegehren und -entscheide wurden seit 2013 welche Kostenpositionen in welcher Höhe erstattet?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Anlage.

Frage 2: *Welche Aussagen können Senat beziehungsweise zuständige Behörde zu den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Anträge auf Kostenerstattung seit 2013 machen? Bitte auch Angaben zur kürzesten sowie zur längsten Bearbeitungszeit unter Angabe des jeweiligen Bürgerbegehrens machen.*

Antwort zu Frage 2:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen betrug 25,5 Tage, wobei die kürzeste 18 Tage („Platz zum Wohnen“) und die längste 41 Tage („Bürgerwillen verbindlich machen!“) betrug.

Frage 3: *Welche Ausgaben/Kostenpositionen wurden bei welchem Bürgerbegehren und -entscheid seit 2013 seitens der zuständigen Behörden jeweils als nicht erstattungsfähig abgelehnt?*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Anlage.

Frage 4: *Auf welcher Grundlage ergeben sich die Zuständigkeit der Behörde und die Befugnis, bestimmte Kostenpositionen als nicht erstattungsfähig abzulehnen?*

Antwort zu Frage 4:

§ 4 Absatz 1 Gesetz über Verwaltungsbehörden, § 2 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz und § 60 Absatz 2 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung.

Frage 5: *Welche Kategorien von Kostenpositionen sind regelmäßig nicht erstattungsfähig? Warum nicht?*

Antwort zu Frage 5:

Findet ein Bürgerentscheid statt, so hat die Initiative Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids. Kostenerstattungen sind ausgeschlossen, wenn die Initiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht nachkommt. Nicht erstattungsfähige Kosten sind solche, die dem gesetzlichen Rahmen nicht entsprechen, § 11 Absatz 4 Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz. Besondere Kostenkategorien gibt das Gesetz nicht vor.

Frage 6: *Wo wurden die den Kostenerstattungen zugrunde liegenden Rechenschaftsberichte der Initiativen jeweils wann veröffentlicht?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Anlage.

Kostenerstattung Bürgerbegehren und –entscheide seit 2013

Jahr	Bürgerbegehren/ -entscheid	Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts (Drucksache der Bezirksversammlung, veröffentlicht im Informationssystem des Bezirksamts und Datum der Veröffentlichung)
2013 Bergedorf	Windkraft	XIX-1669, 16.09.2013
2014 Altona	Bürgerwillen verbindlich machen!	20-0264, 10.09.2014
2015 Altona	Platz zum Wohnen	20-1703, 20.10.2015
2017 Altona	Elbstrand retten	20-4354, 13.12.2017
2017 Altona	Elbstrandweg für alle	20-4354, 13.12.2017
2018 HH-Nord	„SOS- Mühlenkampkanal“ – Der Mühlenkampkanal soll umgrünt und Erholungsgewässer bleiben	Noch nicht veröffentlicht